

Abwägungstabelle zum Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 18 „Kinderbetreuungseinrichtung Akazienstraße“

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlage zum BA 24.06.2019 und StR 02.07.2019

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Stadtwerke Ansbach GmbH mit Schreiben vom 08.04.2019	Bei der Bepflanzung mit Bäumen ist ein Abstand von $\geq 2,5\text{m}$ zu Kabelanlagen einzuhalten.	In der Zeichenerklärung wird die Festsetzung „zu pflanzende Bäume“ durch die Festsetzung „zu pflanzende Bäume (vorgeschlagene Baumstandorte)“ ersetzt. Die textlichen Festsetzungen Nr. 7 Grünordnung werden durch folgende Festsetzung ergänzt: Die Baumstandorte sind vorgeschlagene Standorte. Abweichungen sind zulässig, sofern die Stückzahl eingehalten wird.	Kenntnisnahme
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 12.04.2019	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Sollten durch die Baumpflanzungen keine geeigneten und ausreichenden Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom möglich oder der Bau und der Unterhalt von Telekommunikationslinien der Telekom behindert sein, werden entsprechende Schutzmaßnahmen seitens der Stadt Ansbach umgesetzt. Es gibt diverse Schutzmaßnahmen für Kanäle u. Leitungen. Aktive Schutzmaßnahmen wie Pflanzgruben, Wurzelgräben, Bodenbelüftung und Trennelemente definieren Bereiche, in denen das Wachstum von Wurzeln gefördert wird. Diese können im Bereich der städtischen Erschließungsmaßnahme ergriffen werden. Passive Schutzmaßnahmen können im direkten Bereich von unterirdischen Leitungen beziehungsweise Leitungsgräben ergriffen werden. Zur Auswahl stehen wurzelfeste Rohrverbindungen, der Einsatz porenarmer Verfüllstoffe, aber auch der Einbau von Mantelrohren (Schutzrohren) um die Leitung. Ebenso können Platten und Folien in den Leitungsgräben eingebaut werden, um Wurzeln und Rohre auf Distanz zu halten.	Kenntnisnahme
3.	Seniorenbeirat mit Schreiben vom 25.04.2019	1. Auch wenn Kinderlärm durch den Gesetzgeber gedeckt ist, sollte der durch zus. Gruppen entstehende Lärm nicht unterschätzt werden. 2. Da auch Senioren Kinder bringen und abholen, sollte der Zugang zur Kita barrierefrei hergestellt werden.	<u>Zu 1)</u> Für die umgebende Wohnbebauung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), insbesondere bezüglich Lärmimmissionen, welche von der Kinderbetreuungseinrichtung ausgehen, grundsätzlich gewährleistet, da Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Ein-	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle zum Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 18 „Kinderbetreuungseinrichtung Akazienstraße“

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlage zum BA 24.06.2019 und StR 02.07.2019

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			richtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu bewerten sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Der Gesetzgeber hat damit festgelegt, dass Kinderlärm in der Regel als sozialadäquat hinzunehmen ist. Auch der in Verbindung mit der Kinderbetreuungseinrichtung auftretende Zu- und Abfahrtsverkehr ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht als sozial adäquat einzustufen. Hinzu kommt die Tatsache, dass sich der vermehrte Verkehr in der Regel naturgemäß auf den Beginn und das Ende des Betriebes konzentriert. Es ist nicht mit einer dauerhaften Erhöhung der Verkehrsfrequenz zu rechnen (vgl. VG Augsburg Ur. v. 19.7.2018 – 5 K 17.1464, BeckRS 2018, 16651, BAYERN.RECHT). Dennoch wurde aufgrund der zentralen Lage im bestehenden Wohngebiet eine Geräuschemissionsprognose des Zu- und Abfahrverkehrs durch die Stadt Ansbach beauftragt. Die Untersuchungsergebnisse der Geräuschemissionsprognose von rw bauphysik (22.11.2018) können wie folgt zusammengefasst werden: – Durch die Geräuschemissionen der geplanten Kinderbetreuungseinrichtung werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den umliegenden Wohnhäusern deutlich unterschritten und damit eingehalten. Auch das „Irrelevanzkriterium“ der TA Lärm mit den um 6 dB(A) reduzierten Richtwerten wird an den nächstliegenden schutzwürdigen Gebäuden eingehalten. – Die zulässigen Richtwerte sowie das „Irrelevanzkriterium“ werden auch auf dem unbebauten Flurstück 1126/7 eingehalten, welches in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einbezogen werden soll. Eine Ausweisung dieser Fläche als überbaubare Wohngebietsfläche ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig. Auf der Grundstücksgrenze zu dem direkt an die Parkfläche angrenzenden Flurstück Nr.	

Abwägungstabelle zum Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 18 „Kinderbetreuungseinrichtung Akazienstraße“

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlage zum BA 24.06.2019 und StR 02.07.2019

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			1126/13, auf dem bisher 10 Sammelgaragen stehen, wird zwar der Immissionsrichtwert der TA Lärm eingehalten, nicht aber das „Irrelevanzkriterium“. Sofern dieses Flurstück ebenfalls als überbaubare Fläche des Wohngebiets ausgewiesen werden soll, sollte ein ausreichend großer Abstand zu dem geplanten Parkplatz eingehalten werden, um Immissionskonflikte zu vermeiden. Es wird empfohlen, die Baugrenze auf dem Flurstück Nr. 1126/13 in einem Abstand von mindestens 3 m zu Grundstücksgrenze des Flurstücks 1126/19 festzusetzen. – Das Maximalpegelkriterium der TA Lärm wird an allen Immissionsorten eingehalten. – Tieffrequente Geräuschemissionen sind nicht zu erwarten. – Die Immissionsgrenzwerte nach BImSchV werden durch den Anlagenzielverkehr der geplanten Kinderbetreuungseinrichtung um mehr als 3 dB(A) unterschritten. Folgerichtig kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in Zusammenhang mit einer Verdopplung des bestehenden Verkehrsaufkommens (+3 dB(A)) ausgeschlossen werden. Damit bestehen keine Bedenken gegen den Anlagenzielverkehr der Einrichtung. <u>Fazit der Geräuschemissionsprognose:</u> Gegen die geplante Kinderbetreuungseinrichtung bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken. <u>Zu 2)</u> Für die zu errichtenden Gebäude gelten die Regelungen des Art. 48 BayBO. Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für Tageseinrichtungen für Kinder (Art 48 Abs. 2 BayBO) Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie Tagesstätten, müssen in allen der zweckentsprechenden	

Abwägungstabelle zum Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 18 „Kinderbetreuungseinrichtung Akazienstraße“

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlage zum BA 24.06.2019 und StR 02.07.2019

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	awean Abwasserentsorgung Ansbach AöR mit Schreiben vom 26.04.2019	In dem Entwurf zum Bebauungsplan befindet sich in der Akazienstraße auf der Flurnummer 1130/6 ein geplanter Baum, der jedoch innerhalb des Schutzbereiches eines bereits vorverlegten Hausanschlusses liegt. Wir bitten Sie den Baumstandort so zu verschieben, dass ein Abstand von der Stammachse zum Kanal von mindestens 2,50 m eingehalten wird.	den Nutzung dienenden Teilen barrierefrei sein (Art. 48 Abs. 3 BayBO). In der Zeichenerklärung wird die Festsetzung „zu pflanzende Bäume“ durch die Festsetzung „zu pflanzende Bäume (vorgeschlagene Baumstandorte)“ ersetzt. Die textlichen Festsetzungen Nr. 7 Grünordnung werden durch folgende Festsetzung ergänzt: Die Baumstandorte sind vorgeschlagene Standorte. Abweichungen sind zulässig, sofern die Stückzahl eingehalten wird. Auf diese Weise kann der Abstand von der Stammachse zum Kanal von mindestens 2,50 m eingehalten werden.	Kenntnisnahme